

**S A T Z U N G**  
**des**  
**Radsportverein Solidarität Ludwigsau-Tann e.V.**  
**vom 09. November 2002**  
**in der Fassung vom 12.02.2011**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

(1) Der Verein wurde am 26.04.1925 gegründet. Er führt den Namen Radsportverein „Solidarität“ Tann 1925 e.V. – mit den Sparten Radsport, Volkstanz und Kinderturnen.  
Sitz des Vereins ist Ludwigsau-Tann mit Gerichtsstand in Bad Hersfeld.  
Er ist beim Amtsgericht Bad Hersfeld unter der Nummer 703/96 eingetragen.  
Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

(2) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in den zuständigen Verbänden.

**§ 2**  
**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren, sowie das Brauchtum, die Tracht und die Mundart in der Region zu pflegen, kulturelle Jugendarbeit zu betreiben und den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern.  
Diese Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Dorfabende) durch die Sammlung, Erhaltung und Ergänzung der Heimattrachten, durch regelmäßige Veranstaltungen internationaler Jugendbegegnungen und durch die Pflege des Lied- und Tanzgutes.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3**  
**Verwendung der Mittel**

( 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben die zum Zweck der Körperschaft – Verein – fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, jedoch sind Barauslagen zu erstatten. Mitglieder, die freiwillig ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch darauf. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebunden Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden

**§ 4**

## **Haftungsausschluss**

Der Verein und seine Mitglieder haften nicht für Unfälle, Schäden oder Verluste, die Mitgliedern auf dem Weg, von oder während der Ausübung der Vereinstätigkeit oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Unfälle, Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind.

## **§ 5**

### **Steuerrecht/Auflösung/Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ludwigsau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sport – Volkstanz oder ähnlichen Einrichtungen verwendet.

## **§ 6**

### **Aufgaben**

Der Radsportverein Solidarität Ludwigsau-Tann e.V. bezweckt ferner:

- a) die einheitliche Vertretung der Mitglieder, auch gegenüber Verwaltungsbehörden und allen staatlichen Organen
- b) die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Gedankens sowie die geistige und körperliche Ertüchtigung
- c) Turnen, Sport, Spiel, Tanz und Musik zu pflegen und deren kulturellen Charakter zu wahren
- d) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
- e) Gewährleistung der wirtschaftlichen Sicherheit durch Beitragsentrichtungen, Spenden und manuelle Dienstleistungen
- f) Der Verein ist Mitglied des
  - des zuständigen Landes- und Kreisfachverbandes
  - des zuständigen Spitzenverbandes
  - der hessischen Vereinigung für Tanz- und Trachtenpflege

## **§7**

### **Neutralität**

In Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse ist der Verein neutral.

## **§ 8**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Kinder, Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre
  - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder, Schüler und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
5. Über die Berufung und Abberufung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand

## **§ 9 Ende und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden muss
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitgliedes

## **§ 10**

### **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes **muss** erfolgen, wenn es:

1. Ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes **kann** erfolgen, wenn es:

1. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt
2. mit seinen Beiträgen und/oder sonstigen Verpflichtungen ohne Angaben eines triftigen Grundes im Rückstand ist

## **§ 11**

### **Ausschlussverfahren**

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss gem. § 10 Abs. B kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte
- b) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen
- d) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

## **§12**

### **Widerspruchsverfahren**

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruch des betroffenen Mitgliedes an den Ältestenrat des Vereins zulässig.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach der Zustellung an den Vorstand des Vereins oder an den Ältestenratsvorsitzenden mit schriftlicher Begründung einzureichen. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsbehelfe sind unzulässig.

Berufliche Rechtsvertreter im vereinsinternen Verfahren sind unstatthaft.

Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

## **§ 13**

### **Verlust der Rechte**

Ausgeschiedene oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsmögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind vergütungslos zurückzugeben.

Mit dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte und Pflichten.

## **§ 14**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

alle vereinseigenen oder angepachteten Anlagen zu benutzen, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und nach Kräften zu fördern, die fälligen Beiträge jeglicher Art fristgerecht abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

b) Die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, die aus der gültigen Beitragsordnung hervor gehen, sind im laufenden Geschäftsjahr fällig.

c) Im Regelfall werden die Beiträge durch Bankeinzug eingezogen. Begründete Stundungs- oder Erlassanträge sind beim Vorstand einzureichen. Mitglieder die gegen die vorgenannten Zahlungsfristen verstoßen, werden nach §10 der Satzung behandelt.

## **§ 15**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die (außerordentliche) Haupt- und Mitgliederversammlungen
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlungen
4. der Jugendvorstand

## **§ 16**

### **Jahreshauptversammlung**

1. Die Haupt- und Mitgliederversammlungen sind das oberste Organ des Vereins und haben die Aufgabe, durch Aussprechen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, den Zielsetzungen des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar eines jeden Kalenderjahres statt. Zu ihr hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per e-mail, Fax oder durch Bekanntgabe in lokalen Zeitungen einzuladen. Die Jahreshauptversammlung hat unter anderem die Aufgaben:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, den Haushalts- und Jahresplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen
- b) den Jahresbeitrag und die sonstigen Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- c) den gesamten Vorstand zu wählen oder Ergänzungswahlen durchzuführen.
- d) drei Kassenprüfer zu wählen

## **§ 17**

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss vom Vorstand einberufen werden. Sie muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die Einladung gilt § 16 Nr. 2 S. 2 der Satzung entsprechend.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige und eilige Vereinsangelegenheiten von weitrangiger Bedeutung Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der ersuchenden Mitglieder zu entscheiden und/oder Entscheidungen gem. §5 der Satzung zu treffen.

## **§ 18**

### **Mitgliederversammlungen**

1. Mitgliederversammlungen sollen in der Regel halbjährlich stattfinden. § 16 Nr. 2 S. 2 gilt entsprechend.
2. Die Mitgliederversammlungen dienen der Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anträgen, Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder.
3. Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.
5. Über alle Versammlungen ist eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Aus der Niederschrift sollen die Anträge, die Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse ersichtlich sein. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und mit der Anwesenheitsliste aufzubewahren.
6. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
7. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

## **§ 19**

### **Vorstand**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Barauslagen sind jedoch zu erstatten. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden in geheimer Wahl gewählt. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ältestenrats oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungs- und Wahlleitung.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) beide stellvertretende Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressewart
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Jugendsprecher
- h) den Abteilungsleitern
- i) und die jeweiligen Stellvertreter

Wählbar sind alle Mitglieder/innen des Vereins.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

(3) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) beide stellvertretende Vorsitzende
- c) dem Kassenverwalter
- d) und dem Schriftführer

Hiervon ist jeder zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Die Wahl des Vorstands, mit Ausnahme der Jugendleitung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder 2. ordentlichen Jahreshauptversammlung.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Ist mehr als ein Kandidat im Vorschlag, wird schriftlich abgestimmt.

(5) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Dazu gehört auch, dass sie an allen Sitzungen und Versammlungen teilnehmen und am Vorstandstisch sitzen. Wer wiederholt unentschuldigt an den Sitzungen und/oder Versammlungen nicht teilnimmt, kann auf Beschluss des Vorstands durch eine außerordentliche Hauptversammlung vorzeitig von seiner Vorstandstätigkeit entbunden werden.

## **§ 20**

### **Kassenverwalter/in**

1. Die Kassen- und Buchführung des Vereins obliegt dem Kassenverwalter, der zur Errichtung, Führung und Überwachung des erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Alle Einnahmen und Ausgaben sind getrennt nach Belegen fristgerecht zu buchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
2. Zahlungen sind durch den Kassenverwalter zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden angewiesen sind.
3. Der Kassenverwalter ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Vereinsunterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenbücher mit den dazu gehörenden Belegen sind dem Vorstand im Sinne des §26 BGB halbjährlich zur Einsichtnahme vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan ist vom Kassenverwalter rechtzeitig zu erstatten.

## **§ 21 Kassenprüfer/in**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer sollen sachkundige Mitglieder sein und die Wahl erfolgt längstens für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wenn eine Unterbrechung von mindestens einem Jahr vorgelegen hat.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen des Vereins zu gewähren, um eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung zu ermöglichen. Zum Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine umfassende Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben des Zeitraumes.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenverwalters sowie des Vorstandes. Kann kein Entlastungsantrag gestellt werden, so sind hierfür die Gründe zu nennen.

## **§ 22 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Sie müssen 10 Jahre dem Verein angehören und werden auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe:

- a) in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss aller Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins schriftlich dazu aufgerufen wird
- b) aufgrund der Schlichtungs- und Ältestenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins Ältestenratsverfahren durchzuführen.

## **§ 23**

### **Ordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 24**

### **Jugendordnung**

Die Arbeit und Organisation der Jugendgruppe des Radsportverein Ludwigsau-Tann wird durch die derzeit gültige Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 25 Datenschutzklausel**

1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder

weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht. Die Löschung erfolgt bis sie zur Erfüllung der Vereinsarbeiten (z.B. Beitragserhebung) nicht mehr benötigt werden.

## **Beitragsordnung**

Mit Wirkung zum 01. Januar 2003 ist im Radsportverein ‚Solidarität‘ 1925 Ludwigsau-Tann e. V. mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. November 2002 folgende Beitragsordnung in Kraft getreten:

### **§1 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Aufwendungen von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus den Faktoren "Grundbeitrag" und „Hebesatz“ zusammen. Die Summe aller Mitgliedsbeiträge deckt die Kosten des Vereins, die zur Durchführung der angebotenen Aktivitäten notwendig sind.

### **§2 Fälligkeit**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft, frühestens jedoch zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres. Bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Geschäftsjahres wird der Beitrag für das erste Jahr nur anteilig ab dem Eintrittsdatum berechnet.

### **§3 Berechnung des Grundbeitrages**

Bei der Berechnung wird der Haushalt für das kommende Geschäftsjahr zugrunde gelegt. Die ausgewiesenen Kosten werden auf die hochzurechnende Anzahl der Mitglieder zunächst gleichmäßig verteilt. Daraus ergibt sich der Durchschnittsbeitrag. Den unterschiedlichen sozialen Mitgliedergruppen und dem Generationenvertrag im Sport wird durch die Begründung von Beitragsgruppen in besonderer Weise Rechnung getragen. Die Mitgliederversammlung setzt für jede Beitragsgruppe einen Hebesatz fest, mit dem der Durchschnittsbeitrag multipliziert wird. Daraus ergibt sich der Mitgliedsbeitrag für die einzelnen Beitragsgruppen.



#### §4 Beitragsgruppen

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Begründung von Beitragsgruppen, vorrangig, um den Generationenvertrag im Sport zu sichern.

Zu den Beitragsgruppen im Sinne dieser Beitragsordnung gehören die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Mitgliedergruppen.

##### *Abs. 1 Erwachsene*

im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche, die diese Altersgrenze im laufenden Geschäftsjahr erreichen, werden automatisch mit Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahres mit dem Erwachsenenbeitrag belastet und als selbständige Mitglieder geführt.

##### *Abs. 2 Kinder, Schüler und Jugendliche*

im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darunter fallen auch Schüler, die bereits diese Altersgrenze überschritten haben.

Der Beitragssatz für Kinder, Schüler und Jugendliche stellt eine altersbedingte Beitragsvergünstigung dar und ist als Förderung der Jugend zu verstehen. Die Beitragsvergünstigung wird automatisch gewährt.

##### *Abs. 3 Azubis, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende*

im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Mitglieder, die das 18., nicht aber das 27. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer der genannten Gruppierungen befinden. Der Beitragssatz für Azubis, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende stellt eine ausbildungs- und gesetzesbedingte Beitragsvergünstigung dar und ist als Förderung der Nachwuchsgeneration zu verstehen.

##### *Abs. 4 Familien*

wird ein Familienbeitrag gewährt, wenn entweder

- beide Elternteile und mindestens ein Kind, oder
- ein Elternteil und mindestens zwei Kinder

Mitglieder des Vereins sind.

Bei der Gewährung des Familienbeitrages werden nur Kinder, Schüler und Jugendliche im Rahmen des Abs. 2 dieses Paragraphen berücksichtigt. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vor, entfällt der Familienbeitrag.

##### *Abs. 5 Geschwistern*

wird ein Geschwisterbeitrag gewährt, wenn mindestens zwei Geschwister einer Familie Mitglieder des Vereins sind.

Bei der Gewährung des Geschwisterbeitrages werden nur Kinder, Schüler und Jugendliche im Rahmen des Abs. 2 dieses Paragraphen berücksichtigt. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vor, entfällt der Geschwisterbeitrag.

##### *Abs. 6 Ehrenmitglieder*

sind generell beitragsbefreit.

#### §5 Hebesätze

Die Mitgliederversammlung setzt die Hebesätze für Beitragsgruppen in nachfolgender Tabelle fest:

<b>Beitragsgruppe</b>	<b>Hebesatz</b>	<b>Zu zahlender Jahresbeitrag (Stand 31.12.02)</b>
Erwachsene	1,35	€ 25,71
Kinder, Schüler und Jugendliche	0,85	€ 16,19
Azubis, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende	0,85	€ 16,19
Familien	0,95	€ 18,10
Geschwister	0,75	€ 14,29

Die Änderung und Festlegung der Hebesätze bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

#### §6 Schlußbestimmung

Diese Beitragsordnung, sowie die Beitragstabellen liegen beim Vorstand, sowie bei den entsprechenden Spartenleitern aus. Die Beitragsordnung in ihrer Urfassung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. November 2002 beschlossen.

gez. Maik Reinhardt  
Vorsitzender

gez. Marion Scherer  
Spartenleiterin Volkstanz

gez. Thorsten Herdt  
Spartenleiter Radsport

**Radsportverein ‚Solidarität‘ 1925  
Ludwigsau-Tann e. V.**

## **ÄLTESTENRATSORDNUNG**

### **§1**

Der Ältestenrat wird gemäß den Bestimmungen der Satzung tätig. Er kann die vom Vorstand getroffenen Entscheidungen nach erneuter Beweiserhebung bestätigen, abändern oder aufheben.

### **§2**

Ein Mitglied des Ältestenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung nicht möglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ältestenrat in seiner Gesamtheit.

### **§3**

Der Vorsitzende des Ältestenrats gibt den Beteiligten sowie dem Vorstand des Vereins von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis.

Die Mitteilung an den Beteiligten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angaben sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine berufliche Rechtsvertretung unzulässig ist.

Der weitere Verfahrensweg wird dem Vorsitzenden des Ältestenrats bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende es Verfahrens die Beteiligten schriftlich zu einem Verhandlungstermin ein.

Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen bestehen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt und auch entschieden werden kann. Dem Beteiligten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Verfahrensakte zu gewähren. Dem Ältestenrat ist auf Verlangen Einblick in die Vereinsunterlagen nur zur Sache zu gestatten.

#### **§4**

Die Verhandlung kann auf schriftlichen Antrag der Beteiligten auch vereinsöffentlich durchgeführt werden. Alle Beteiligten und Zeugen sind vor Beginn der Verhandlung darauf hinzuweisen.

#### **§5**

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Ältestenratsmitglieder. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ältestenrats haben es zu unterzeichnen. Es ist in zweifacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben. Der Ältestenrat entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsmitgliederversammlung bekanntgegeben werden soll.

Diese Ältestenratsordnung ist ein Ergänzungsbestandteil der Vereinssatzung.

## **JUGENDORDNUNG**

### **§1**

#### **Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des Radsportvereins Ludwigsau-Tann sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 27 Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

### **§2**

#### **Aufgaben**

1. Die Jugendgruppe des Radsportvereins Ludwigsau-Tann führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Aufgaben der Jugendgruppe des Radsportvereins Ludwigsau-Tann sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
  - a) Förderung des Jugendsports
  - b) Internationale Jugendbegegnungen
  - c) Selbstorganisation der Freizeitbeschäftigung
  - d) Zusammenarbeit mit anderen Instituten
  - e) Demokratische, emanzipatorische, kulturelle, antirassistische Aufgaben

### **§3**

#### **Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung und
- b) der Jugendvorstand

#### §4 **Die Jugendvollversammlung**

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Linder und Jugendlichen im Verein. Sie setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Radsportvereins Ludwigsau-Tann bis 27 Jahre, und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen immer beschlussfähig.
2. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird 3 Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingerichteten Anträge schriftlich einberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss einberufen werden, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder oder der Jugendvorstand mit 2/3 –Mehrheit dies unter Angabe von Gründen beantragen.
4. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendvorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
  - c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - d) Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes
  - e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge an die Jugendvollversammlung
5. Anträge an die Jugendvollversammlung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vorher bei dem/der Jugendwart/in vorliegen.
6. Bei allen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Jugendvollversammlung wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

#### §5 **Der Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Seine Aufgabe ist neben der Durchsetzung der von der Jugendvollversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen. Er entscheidet u.a. auch über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
2. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - a) dem Jugendwart und der Jugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende
  - b) dem/der Kassierer/in
  - c) mind. 5 Jugendgruppenleiter
  - d) dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin, die zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahren alt sein müssen
3. Die gewählten Mitglieder müssen nicht durch den Vorstand des Radsportvereins Ludwigsau-Tann bestätigt werden.
4. Der Jugendwart und die Jugendwartin haben Sitz und Stimme im Vorstand des Radsportvereins Ludwigsau-Tann.
5. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Jugendvorstand ist nach fristgerechter Einladung in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn außer dem Jugendwart oder der Jugendwartin mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Fristgerecht eingeladen wurden zu einer Sitzung, wenn der Jugendvorstand auf seiner letzten Sitzung mit einfacher Mehrheit den Ort und die Zeit festgelegt hat, und der Jugendwart oder die Jugendwartin keinen neuen Termin bis spätestens 4 Tage vor der anberaumenden Sitzung schriftlich oder mündliche mitgeteilt haben.

#### §6 **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendvollversammlungen oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### §7 **Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Gesamtsatzung des Radsportvereins Ludwigsau-Tann und wurde in der Jugendvollversammlung vom ..... beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ludwigsau-Tann, den 24.10.1998

### **S c h l u ß b e s t i m m u n g**

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Fassung der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ludwigsau-Tann, 09. November 2002

